

**ANFRAGE** von Lorenz Habicher (SVP, Zürich)

betreffend Ausschreibung Konzessionen für Regionalfernsehen

---

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat 13 Konzessionen für Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil öffentlich ausgeschrieben. Die bestehenden Konzessionen laufen Ende 2024 aus.

Der verfassungsrechtliche Leistungsauftrag gemäss Artikel 93 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) fordert ein Rundfunksystem, das zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung beiträgt. Dabei sollen Eigenheiten des Landes und Bedürfnisse der Kantone berücksichtigt werden.

Die Verfassung des Kantons Zürich besagt in Artikel 12 «Die Sprachenfreiheit umfasst auch die Gebärdensprache.»

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die heutige Umsetzung des verfassungsmässigen Auftrags gemäss Art.12 bei den Leistungserbringern für Regionalfernsehen und dem Medienhaus SRG SSR?
2. Welche Möglichkeiten bestehen bei neuer Konzessionsvergabe, die verfassungsmässigen Bedürfnisse des Kantons Zürich, gemäss Art.93 Abs. 2 BV, beim BAKOM durchzusetzen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat in dieser Sache die Gleichbehandlung der privaten Regionalfernsehen gegenüber der SRG SSR, dem 1931 gegründeten Dachverband des Schweizer Rundfunks mit seiner Spezialkonzession?
4. Wie ist der Regierungsrat bereit, sich für die Beachtung von Art. 12 Kantonsverfassung schwerpunktmässig und nachhaltig einzusetzen?

Lorenz Habicher